

§ 331a HGB Handelsgesetzbuch

Bundesrecht

Sechster Unterabschnitt – Straf- und Bußgeldvorschriften, Ordnungsgelder -> Erster Titel – Straf- und Bußgeldvorschriften

Titel: Handelsgesetzbuch

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: HGB

Gliederungs-Nr.: 4100-1

Normtyp: Gesetz

§ 331a HGB – Unrichtige Versicherung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 264 Absatz 2 Satz 3 , auch in Verbindung mit § 325 Absatz 2a Satz 3 , entgegen § 289 Absatz 1 Satz 5 , auch in Verbindung mit § 325 Absatz 2a Satz 4 , oder entgegen § 297 Absatz 2 Satz 4 oder § 315 Absatz 1 Satz 5 , jeweils auch in Verbindung mit § 315e Absatz 1 , eine unrichtige Versicherung abgibt.

(2) Handelt der Täter leichtfertig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.